

Asyl und Bedarfsorientierte Mindestsicherung

**Resolution des ÖGB-Bundesvorstands
30. März 2016**



Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Asyl und Bedarfsorientierte Mindestsicherung	3
Bedarfsorientierte Mindestsicherung als Bundeskompetenz	4
Anpassung bei Höhe und Einkommensgrenzen	5
Höherer Wiedereinsteigerbonus als finanzieller Anreiz	5
Keine Deckelung aller Transferleistungen	7
Sachleistungen sind nur bedingt sinnvoll	7
Keine Reduzierung der BMS für Arbeitswillige nach einem Jahr	8
Stärkung statt Aushöhlung der Kollektivverträge	9
Integration vom ersten Tag an	9

Asyl und Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) wurde 2010 beschlossen und vom ÖGB ausdrücklich begrüßt. Während andere Länder in der Wirtschaftskrise Sozialleistungen gekürzt und damit Kaufkraft und Konjunktur gefährdet haben, hat Österreich die Bedarfsorientierte Mindestsicherung eingeführt. Sie soll alle Menschen, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können, unterstützen, vor Armut schützen und ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.

Das letzte Netz muss halten

Aus gewerkschaftlicher Sicht sollte die Mindestsicherung immer das letzte Netz sein. Das politische Ziel war und ist, dass möglichst wenig Menschen darauf angewiesen sind, und für möglichst kurze Zeit. Deshalb wurde die BMS auch eng an das AMS geknüpft, mit dem Ziel, die BezieherInnen wieder in das Arbeitsleben einzugliedern.

Die Studie „Auswirkungen der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ zeigt eindeutig, dass die Mindestsicherung eine aktivierende Wirkung hat, da viele bisherige LeistungsbezieherInnen wieder in das Erwerbsleben integriert werden konnten. Aber für jene Menschen, die diesen Weg zurück nicht schaffen (egal ob aus persönlichen Gründen wie Krankheit oder aus gesellschaftlichen Gründen wie der herrschenden Rekordarbeitslosigkeit), muss die Mindestsicherung als letztes soziales Netz auch ein dicht geknüpftes Netz sein, das hält.

Mindestsicherung kurbelt direkt die Wirtschaft an

Eine Kürzung der Mindestsicherung wäre auch aus volkswirtschaftlicher Sicht kontraproduktiv. Denn sie sichert den Ärmsten einen Rest an Kaufkraft; und sie wird sofort wieder ausgegeben. Somit kurbelt die Mindestsicherung die Wirtschaft an und schafft Arbeitsplätze.

Angriffe auf die Mindestsicherung

Zuletzt kam es unter dem Vorwand der steigenden Zahl der in Österreich Asylberechtigten zu politischen Angriffen auf die Mindestsicherung: Anspruch erst nach einer bestimmten Zeit in Österreich, Deckelung des Anspruchs, ... Damit solle der Anreiz erhöht werden, arbeiten zu gehen. Angesichts der derzeitigen Rekordarbeitslosigkeit ist das aber höchst unrealistisch, denn mit einer Kürzung der Unterstützung für die Ärmsten der Armen schafft man keinen einzigen neuen Arbeitsplatz.

Asylsituation als Vorwand für schleichenden Sozialabbau

Um Armut in Österreich auch in Zukunft zu bekämpfen, erachtet es der ÖGB-Bundesvorstand als notwendig, dass die Bedarfsorientierte Mindestsicherung weiterentwickelt wird. Die aktuelle Asylsituation darf nicht zum Vorwand für schleichenden Sozialabbau genommen werden, der zuerst die Asylberechtigten trafe – und als nächsten Schritt dann womöglich auch alle anderen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind. Daher beschließt der ÖGB-Bundesvorstand folgende Resolution:

Bedarfsorientierte Mindestsicherung als Bundeskompetenz

Das Ziel der Mindestsicherung ist die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – unter einheitlichen Mindeststandards in ganz Österreich. Diese Vereinheitlichung wurde nie erreicht, die Regelungen sind nach wie vor von Land zu Land verschieden. Darüber hinaus machen in letzter Zeit immer mehr Bundesländer ihre Ideen kund, wie sie ihre landesgesetzlichen Regelungen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Bezug auf Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ändern möchten. Der ÖGB-Bundesvorstand befürchtet, dass die einzelnen Bundesländer in naher Zukunft – insbesondere in Bezug auf die oben angeführten Personengruppen – stark differenzierte Leistungen vorsehen werden. Das würde in weiterer Folge zu einer „BMS-Migration“ führen, da die Anspruchsberechtigten versuchen werden, in jene Bundesländer zu ziehen, die die höchsten Leistungen für sie vorsehen.

Eine Kompetenz des Bundes, die bedarfsorientierte Mindestsicherung zu regeln, könnte das verhindern, da die Leistungen dann im gesamten Bundesgebiet gleich wären. Es ist auch sachlich kaum zu rechtfertigen, dass man beispielsweise in Kärnten pro Kind 150,84 Euro und ab dem 4. Kind 125,70 Euro erhält, in Wien jedoch 223,51 Euro (2015). Auch diese Unterschiede sprechen für eine Bundeskompetenz. Lediglich für den Bereich des Wohnens erscheint Länderkompetenz sinnvoll, da die Mieten regional höchst unterschiedlich sind.

Derzeit gibt es eine 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung. In dieser Vereinbarung sind die Mindeststandards festgelegt, die einzelnen Bundesländer können jedoch in den jeweiligen Landesgesetzen darüber hinausgehende Leistungen vorsehen. Unterschreitet ein Landesgesetz den Mindeststandard der 15a-Vereinbarung, kann ein/e Betroffene/r das nicht bekämpfen, lediglich die Bundesregierung kann sich in so einem Fall an den Verfassungsgerichtshof wenden. Dieser kann dann feststellen, dass das Landesgesetz der 15a-Vereinbarung widerspricht, aufheben kann er dieses aber nicht. Bereits in der Vergangenheit haben manche Bundesländer die 15a-Vereinbarung nicht vollständig umgesetzt.

Einzelne VertreterInnen der Bundesländer haben sich zu dem Vorschlag, die BMS in die Bundeskompetenz zu übertragen, positiv geäußert, jedoch angemerkt, dass dann der Bund die Kosten tragen müsse. Auch dieser Wunsch der Länder spricht nicht wirklich gegen eine Bundeskompetenz, da die Verteilung der Geldmittel zwischen dem Bund und den Ländern immer im Rahmen des Finanzausgleichs geregelt wird.

Würde man die BMS tatsächlich in Bundeskompetenz übertragen, wäre es naheliegend, dass die Regelungen vom AMS vollzogen werden. Schon derzeit kann man die Anträge auf die BMS beim AMS einbringen. Klar ist natürlich, dass das AMS auch mehr Personal benötigt, wenn man ihm eine große neue Aufgabe überträgt.

Der ÖGB-Bundesvorstand empfiehlt, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Bundeskompetenz zu verlagern, und fordert konkret:

- einheitliche Leistungshöhen in allen Bundesländern
- Ausbezahlung der Leistung und Maßnahmen zur (Wieder-)Integration in den Arbeitsmarkt in einer Hand
- einheitlicher Vollzug, auch bei den Sanktionen, die damit unmittelbare Wirkung hätten
- eine Stelle zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit
- Möglichkeit der Überführung des Wohnkostenanteils in eine Sachleistung
- Vereinheitlichung der Regelungen für Vermögensverwertung
- einheitliche Datenerhebung
- deutliche Ablehnung verfassungswidriger Alleingänge einzelner Bundesländer bei der Kürzung der Mindestsicherung

Anpassung bei Höhe und Einkommensgrenzen

Um Armut in Österreich auch in Zukunft zu bekämpfen, ist es notwendig, dass die Bedarfsorientierte Mindestsicherung weiterentwickelt wird. Die BMS für Alleinstehende und Paare liegt heute schon unter der Armutsgefährdungsschwelle.

Der ÖGB-Bundesvorstand fordert daher:

- bei Alleinstehenden und Paaren liegt die Mindestsicherung deutlich unter der Armutsschwelle und muss daher angepasst werden
- Anpassung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, zumindest auf die Höhe der Armutsgefährdungsgrenze.

Um die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Anspruch zu nehmen, muss man derzeit Ersparnisse bis zu einem Freibetrag des Fünffachen der Leistungshöhe für Alleinstehende aufbrauchen. Dieser Vermögensfreibetrag, derzeit rund 4.200 Euro, ist zu niedrig angesetzt.

Der ÖGB-Bundesvorstand fordert daher:

- Erhöhung des Vermögensfreibetrags, um unnötige Härtefälle zu vermeiden. Beim Freibetrag sollte auch darauf Rücksicht genommen werden, wie viele Personen im Haushalt leben.

Höherer Wiedereinsteigerbonus als finanzieller Anreiz

Die (Wieder-)Aufnahme von Erwerbsarbeit nach längerem BMS-Bezug wird unterstützt: Es ist ein „WiedereinsteigerInnenfreibetrag“ vorgesehen, der auch bei erstmaliger Erwerbsarbeitsaufnahme gewährt werden kann. Dieser bewirkt, dass Zuverdienste nicht zur Gänze auf die BMS-Leistung angerechnet werden. Dadurch soll die Aufnahme einer Erwerbsarbeit attraktiv erscheinen.

Für Personen, die nach längerer Erwerbslosigkeit oder erstmalig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, gilt nach mindestens sechsmonatigem Bezug der BMS ein Freibetrag in der Höhe von 15 Prozent des Nettoeinkommens (Deckelung 2016 nach unten mit 58,64 Euro

und nach oben mit 142,41 Euro). Dieser WiedereinsteigerInnenfreibetrag wird für max. 18 Monate gewährt.

Der WiedereinsteigerInnenfreibetrag ist aber kaum bekannt und wird auch kaum angewandt, da die Berechnung nicht einfach ist, die Freibeträge zu gering sind und auch kein nennenswerter Arbeitsmarkt-Integrationseffekt entsteht.

Beispiel:

Alleinerzieherin nimmt Teilzeitbeschäftigung nach sechs Monaten BMS-Bezug an und erzielt dabei ein Einkommen in der Höhe von 350 Euro netto

15 Prozent des Nettoeinkommens = 52,50 Euro – dieser Wert liegt aber unter der Untergrenze von 58,64 Euro, es ist daher der Wert von 58,64 Euro anzurechnen.

Ergibt folgende Rechnung (z. B. für Wien):

BMS Alleinstehende	827,82
BMS Kind	223,00
BMS Zwischensumme	1.050,82
abzügl. Anrechenbares Einkommen (=350 – 58,64 €)	- 291,36
Gesamt BMS	759,64
Gesamteinkommen	1.109,46

Bei einem Einkommen von 350 Euro netto erhöht sich durch den WiedereinsteigerInnen-Freibetrag das Gesamteinkommen nur um 58,64 Euro im Vergleich zum reinen BMS-Bezug.

BMS Alleinstehende plus 1 Kind	Nettoeinkommen	Freibetrag (=15 % vom Netto-EK)	Anrechenbares Einkommen	BMS abzüglich FB	Gesamtes Monateinkommen
1.050,82	400,00	60,00	340,00	710,82	1.110,82
1.050,82	450,00	67,50	382,50	668,32	1.118,32
1.050,82	500,00	75,00	425,00	625,82	1.125,82
1.050,82	550,00	82,50	467,50	583,32	1.133,32
1.050,82	600,00	90,00	510,00	540,82	1.140,82
1.050,82	650,00	97,50	552,50	498,32	1.148,32
1.050,82	700,00	105,00	595,00	455,82	1.155,82
1.050,82	750,00	112,50	637,50	413,32	1.163,32
1.050,82	800,00	120,00	680,00	370,82	1.170,82

Der ÖGB-Bundesvorstand fordert daher:

- Um eine reale Auswirkung auf die Integration in den Arbeitsmarkt zu haben, muss der Freibetrag deutlich angehoben werden (z. B. Verdoppelung), damit auch bei Teilzeitbeschäftigung ein finanzieller Anreiz zur Arbeitsaufnahme besteht.

Keine Deckelung aller Geldtransferleistungen

Wiederholt wurde die Deckelung aller Geldtransfers gefordert. Das würde extreme soziale Härten bedeuten und ist strikt abzulehnen. Betroffen wären davon Kinder und Menschen, die Pflegegeld beziehen.

Eine absolute Deckelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) wäre aus mehreren Gründen problematisch. Als letztes soziales Netz hat diese Leistung schließlich die Aufgabe, einen absoluten Mindeststandard zu sichern, der ein Abrutschen in die Armut verhindert. Eine Begrenzung der BMS trifft fast ausschließlich Kinder, da mit der Deckelung de facto die Kinderzuschläge gestrichen werden. Schon jetzt sind fast ein Viertel (23 Prozent) aller Kinder und Jugendlichen von Armutsgefährdung oder Ausgrenzung betroffen – das ist ein deutlich höherer Anteil als im Bevölkerungsschnitt (19 Prozent). Die Deckelung würde rund 40.000 Kinder und Jugendliche treffen.

Beispiel: Wien, Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von fünf und drei Jahren. Der Vater bezieht Pflegegeld der Stufe 3. Deshalb findet er keinen Arbeitsplatz. Die Mutter betreut die Kinder; sie könnte daher nur sehr eingeschränkt arbeiten und findet daher keinen Job.

1.500-Euro-Deckelung aller Geldtransferleistungen würde bedeuten (Werte 2015):

Mindestsicherung	1.241,74	Euro
Kinderzuschläge	447,02	Euro
Pflegegeld	442,90	Euro
Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag	364,80	Euro
Gesamtbezug	2.496,46	Euro
Gesamtbezug gedeckelt	1.500,00	Euro
Abzug wegen Deckelung	996,46	Euro
in Prozent	39,9	%

Der Familie würden die Leistungen **um 996,46 Euro gekürzt** werden, das sind **39,9 Prozent des gesamten Leistungsbezugs**.

Der ÖGB-Bundesvorstand fordert daher:

- Keine Deckelung von bedarfsorientierter Mindestsicherung und anderer, zusätzlich ausbezahlten Sozial- und Familienleistungen, da eine solche Deckelung massiven Sozialabbau bedeuten würde, vor allem bei Kindern und Pflegebedürftigen.

Sachleistungen sind nur bedingt sinnvoll

Eine Umstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist nur sehr beschränkt sinnvoll. In vielen Bereichen würde die Umstellung nicht nur zu Bevormundung und Stigmatisierung der Anspruchsberechtigten führen, sondern auch zu großem zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Bisherige Erfahrungen mit der Vergabe von Bekleidungs Gutscheinen an AsylwerberInnen haben außerdem gezeigt, dass Gutscheine von Textilketten vergeben worden sind, die in Ländern produzieren lassen, wo Kinderarbeit auf der Tagesordnung steht

und ArbeitnehmerInnenschutz kaum existiert. Außerdem ist zu befürchten, dass die Einführung von Sachleistungen zu massiven Tauschgeschäften führen würde.

Anders verhielte es sich bei Direktzahlungen des Sozialamts an Wohnungs Vermieter und Energieversorger. Vermieter und Energieversorger könnten dadurch mit sicheren Einnahmen kalkulieren; MieterInnen hätten die Sicherheit, keinem Mietwucher ausgeliefert zu sein. Delogierungen würden vermieden. Außerdem wäre die Maßnahme kostenneutral und würde keine neuen bürokratischen Hürden aufstellen.

Der ÖGB-Bundesvorstand fordert daher:

- Direktzahlungen der Sozialämter an Wohnungs Vermieter zur Vermeidung von Mietwucher und Delogierungen
- Direktzahlungen der Sozialämter an Energieversorger, um Energiearmut und -abschaltungen zu vermeiden.
- Ansonsten Beibehaltung der Geldleistung in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und keine Umstellung auf Sachleistungen

Keine Reduzierung der BMS für Arbeitswillige nach einem Jahr

Die durchschnittliche Bezugsdauer von BMS liegt bei rund acht Monaten. Dazu kommt, dass österreichweit drei Viertel der BMS-BezieherInnen sogenannte AufstockerInnen sind, in Wien sogar neun von zehn. Eine automatische Reduktion der BMS um 25 Prozent nach einem Jahr wirkt wie eine Bestrafung der BezieherInnen, die auf einem hochselektiven Arbeitsmarkt mit einem deutlichen Überangebot an Arbeitskraft keine Beschäftigung gefunden haben – auch dann, wenn sie sich mit aller Energie darum bemüht haben. Diese Forderung ist eine Abwandlung des wirklichkeitsfremden Satzes „Jeder der Arbeit will, findet eine“ – es wird unterstellt, dass es die Individuen sind, die entscheiden könnten, ob sie Arbeit finden oder nicht. Die Nachfrage-Angebotsrelation auf dem Arbeitsmarkt wird völlig außer Acht gelassen, das Scheitern an schlechten ökonomischen Bedingungen in moralisches und zu sanktionierendes Fehlverhalten umgedeutet. Dass diese Forderung eine massive Erhöhung des Verarmungsrisikos gerade von länger auf die BMS angewiesenen Haushalten bedeutet, ergänzt das Bild.

„Wer arbeitsfähig aber nicht arbeitswillig ist, dem soll die Leistung gekürzt werden“ – diese Forderung ist bereits geltendes Recht: Die Sozialhilfe-Behörden der Länder und Gemeinden können bereits jetzt die BMS kürzen und im äußersten Fall sogar gänzlich streichen. Das AMS hat einen automatischen Datentransfer über festgestellte „Arbeitsunwilligkeit“ von BMS-BezieherInnen an die jeweiligen Landesbehörden installiert. Die Länder haben das mangelhafte Datenmanagement bei BMS-BezieherInnen und die zum Teil sehr deutlichen Vollzugsdefizite im Sanktionenregime der BMS zu verantworten. Härtere Sanktionen mit der Unfähigkeit von Landesbehörden zum Vollzug des geltenden Rechts zu begründen, ist eine beachtliche politische Chuzpe – und soll wohl vom Versagen der eigenen verantwortlichen PolitikerInnen ablenken.

Der ÖGB-Bundesvorstand fordert:

- Vollziehung der bestehenden Sanktionsmöglichkeiten

- Keine darüber hinausgehenden Strafaktionen für BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die arbeitswillig sind, aber in der derzeitigen Lage auf dem Arbeitsmarkt so gut wie keine Chance haben.

Stärkung statt Aushöhlung der Kollektivverträge

Immer wieder wird angeführt, dass die Differenz zwischen erzielbaren Erwerbseinkommen und der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu gering ist, und dass daher kein Anreiz für die Annahme eines Arbeitsplatzes besteht. Der ÖGB-Bundesvorstand weist darauf hin, dass diese Differenz nicht nur durch Kürzung bei der BMS verringert werden könnte, sondern auch durch die Erhöhung der Erwerbseinkommen.

Die wiederholte Forderung, wonach es Unternehmen ermöglicht werden soll, AsylwerberInnen/-berechtigte unter dem Kollektivvertragsniveau zu entlohnen, bedeutet einen Angriff auf die Kollektivverträge und ihre positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte. Sie ist auch eine Einmischung in die sozialpartnerschaftliche Autonomie in der Lohnpolitik. Ein Wettlauf nach unten ist nicht nur aus sozialpolitischer Sicht abzulehnen, sondern erhöht langfristig auch die Armutsgefahr.

Unterentlohnung erhöht den Druck vor allem auf Beschäftigte in Niedriglohnbranchen. Kollektivverträge müssen für alle Menschen gelten, die in Österreich arbeiten.

Der ÖGB-Bundesvorstand fordert daher:

- 1.700 Euro pro Monat als Mindestlohn/-gehalt in allen Kollektivverträgen sowie die regelmäßige Anhebung auf Basis einer Grundsatzvereinbarung der Sozialpartner
- Kollektivverträge müssen für alle in Österreich Beschäftigten gleichermaßen gelten. Entlohnung unter Kollektivvertragsniveau kommt nicht infrage, auch nicht für AsylwerberInnen
- Daher lehnt der ÖGB-Bundesvorstand auch ab, Erwerbsarbeit durch Gemeinnützige Arbeit zu ersetzen
- Ein „Integrationsjahr“ für Asylberechtigte/Subsidiär Schutzberechtigte darf es nur unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit geben. Sanktionen wie z. B. Aberkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kommen nicht infrage.

Integration vom ersten Tag an

Für den ÖGB-Bundesvorstand ist es wichtig, dass Flüchtlingen möglichst schnell ermöglicht wird, Deutsch zu lernen, und dass ihre mitgebrachten Qualifikationen rasch anerkannt werden.

Der ÖGB-Bundesvorstand tritt dafür ein, dass ...

- ... zumindest die AsylwerberInnen, bei denen die Anerkennung als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte wahrscheinlich ist, bereits kurz nach ihrer Aufnahme in die Grundversorgung (nach Lösung der Unterbringungsfrage)

- Zugang zu professionell erbrachten Alphabetisierungs- und Deutschkursen erhalten, das jeweilig erreichte Niveau der Deutschkenntnisse wird den AsylwerberInnen bestätigt
- die Möglichkeit zur Feststellung ihrer mitgebrachten Qualifikationen und Kompetenzen erhalten, inklusive der Ermöglichung von Nostrifikations-, Anerkennungs- und Gleichhaltungsverfahren für Erwachsene und der
- Ermöglichung für Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr, in die für sie auf Grund der Erhebung passenden schulischen, betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen einzutreten (Ausdehnung der Ausbildungspflicht bis 18 und der Ausbildungsgarantie auf jugendliche AsylwerberInnen).
- Die Möglichkeit des Anerkennungsgesetzes zur Validierung und Anerkennung informell bzw. non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen wird auf AsylwerberInnen ab dem dritten Monat ihrer Verfahrensdauer und auf alle ArbeitnehmerInnen in Österreich ausgedehnt.
- Die Wirtschaftskammer stellt sicher, dass ihre Lehrlingsstellen die Möglichkeit zum Ersetzen der Lehrabschlussprüfung durch Feststellung informell und non-formal erworbener Kompetenzen im Berufsausbildungsgesetz umfassend und für alle Interessierten in Gesamtösterreich nutzen.
- Das „freiwillige Integrationsjahr“ wird für diese Gruppe geöffnet.
- Der Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen nach dem vollendeten 6. Monat ihres Asylverfahrens erfolgt unter den Regeln des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (Ersatzkraftverfahren, Beschäftigungsbewilligung).
- Dieser Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen begründet eine Zuständigkeit des AMS für AsylwerberInnen ab dem dritten Monat ihrer Verfahrensdauer (Qualifikationserhebung, arbeitsmarktbezogene Schulungen).
 - Das AMS sollte dabei die Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit in Deutschland nutzen, die drei Stoßrichtungen der arbeitsmarktbezogenen Betreuung von AsylwerberInnen nahelegen: Ermöglichung rascher Beschäftigungsaufnahme auch in Einfacharbeit, allerdings mit der Verankerung beruflicher Weiterbildungsmöglichkeiten; Qualifikations- und Anerkennungsmaßnahmen, damit ein Arbeitsmarkteintritt auf der Höhe der im Heimatland erreichten Qualifikation ermöglicht wird (insbesondere Fach-ArbeitnehmerInnen, AsylwerberInnen mit tertiärer Ausbildung, Pflege- und Gesundheits-ArbeitnehmerInnen); bei Jugendlichen bis 25: absoluter Vorrang von Berufsausbildung vor dem Arbeitsmarkteintritt
 - Eingliederungsbeihilfe wird für AsylwerberInnen nur im Rahmen der allgemeinen Regeln des AMS für diese Förderung gewährt.
 - Attraktive Einschleifregelungen bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung, beim Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe als effizienter Anreiz zur Aufnahme auch geringer entlohnter (Teilzeit-)Arbeit
- Die Verlagerung der Zuständigkeit zur Durchführung von Deutschkursen bis zum Niveau A2 vom Österreichischen Integrationsfonds auf das AMS (unter gleichzeitiger Übertragung der dafür eingeräumten Geldmittel) wird geprüft.

Für den ÖGB-Bundesvorstand ist es wichtig, dass alle vom AMS betreuten Gruppen von den Möglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik profitieren können.

- Deshalb sollen insbesondere die Maßnahmen des AMS zur Erhebung des Qualifikationsstandes („Kompetenzcheck“) und die darauf aufsetzenden modularen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen allen Arbeitsuchenden mit Vermittlungshemmnissen zur Verfügung gestellt werden.

- Keine AMS-Förderungen speziell für Unternehmen, die AsylwerberInnen oder Asylberechtigte beschäftigen. Förderungen des AMS sollen weiterhin am konkreten, meist persönlichen Vermittlungshindernis ansetzen, und nicht an Herkunft oder Status.
- Die Integration Asylberechtigter in den Arbeitsmarkt darf nicht dazu führen, dass der Arbeitsmarktzugang für andere benachteiligte Gruppen zusätzlich erschwert wird.

Damit das AMS diese Aufgaben erfüllen kann, fordert der ÖGB-Bundesvorstand:

- Der Personalstand des AMS für diese Aufgabe muss um zumindest 400 Vollzeitäquivalente aufgestockt werden.
- Dem AMS sind die für Deutschkurse für AsylwerberInnen vorgesehen Mittel (40 von 75 Mio. Euro aus dem „Integrationsbudget“ laut Regierungsgipfel vom September 2015) zu übertragen.
- Für die flächendeckende Durchführung von „Kompetenzchecks“ als Einstiegsangebot insbesondere für Arbeit Suchende mit dem Risiko längerer Arbeitslosigkeit sind dem AMS die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, für 2016 mindestens 30 Mio. Euro.